

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Herausgeber: Schweizer Film

Band: 4 (1938)

Heft: 65

Rubrik: Schweiz. Lichtspieltheater-Verband Zürich

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jets waren es in Wirklichkeit nur zwei, bestenfalls drei. — Von einer führenden deutschen Wochenschau, deren einzelne Bildberichte länger gehalten sind, um nachdrücklicher zu sein und die in ihrem Jahresprogramm 563 Bildnachrichten vermittelte, waren alles in allem nur drei (0,53%) schweizerischen Themen gewidmet. Von diesen dreien hiess das eine «Carraciola siegt in Bern», das andere «Eishockey-Ländermatch Schweiz-Deutschland in Basel» und nur ein einziges nahm schweizerische Kultur zum Gegenstand, die Einweihung des neuen Observatoriums auf dem Jungfrauoch. Im ganzen Jahresprogramm wurde ein einziges Mal, bei dieser Gelegenheit, dem Publikum eine schweizerische Persönlichkeit, ein schweizerischer Politiker gezeigt!

Von 3491 Bildberichten, die fünf Wochenschaufirmen im Laufe eines Jahres brachten und von denen angeblich 37 von der Schweiz handeln sollten, zeigten im ganzen, nach Wahl und Belieben ausländischer Stellen, nur 16 etwas von der Schweiz, also weniger als 0,5%. Die anderen 3475 stellen in der überwiegenden Mehrzahl ausländische politische und kulturelle Propaganda in der Schweiz dar.

Es ist demnach verständlich, wenn am 4. September 1937 in einer Eingabe an die Mitglieder der eidgenössischen Räte 32 schweizerische Verbände und Organisationen die sofortige Schaffung einer schweizerischen Wochenschau gefordert hatten. Auch in der Botschaft des Bundesrates über die Errichtung einer schweizerischen Filmkammer wird diese als *dringlich* betrachtet.

Die Lösung der Aufgabe würde nach eingehender fachmännischer Prüfung keinen Schwierigkeiten begegnen, wenn die Filmverleiher der ausländischen Wochenschauen in der Schweiz von den 400—550 Metern, die sie jeweils wöchentlich für das Wochenschauprogramm eines jeden Kinotheaters benötigen und *ausschliesslich* aus dem Ausland beziehen, nur 100—130 Meter weniger importieren und von einer schweizerischen Wochenschauproduktion beziehen wollten. Dabei handelt es sich keineswegs darum, die ausländischen Wochenschauen auszuschliessen, sondern nur um die Einführung einer zusätzlichen schweizerischen Wochenschau. Somit soll keine Abschnürung gegenüber dem Auslande, aber eine positive Tat der nationalen Politik bezweckt werden.

Schweiz. Lichtspieltheater-Verband Zürich

(Deutsche und ital. Schweiz.)

Offizielle Mitteilungen.

Vorstands-Sitzung vom 1. Juni 1938.

1. Als Vizepräsident wird Hr. Hans Rieber (Frauenfeld) für eine weitere Amtsdauer bestätigt.
2. Der Vorstand nimmt in zustimmendem Sinne davon Kenntnis, daß Herr Kantonsrat Dr. Duttweiler, Zürich, sich bereit erklärt hat, im Sinne des Generalversammlungsbeschlusses vom 3. Mai a. e. das Amt eines Rechtskonsulenten des S.L.V. anzunehmen.
3. Ein Gesuch für die Errichtung eines neuen Kinotheaters in Herisau wird einstimmig abgelehnt.
4. Dem Aufnahme gesuch von Hrn. Max Fenner, dem neuen Betriebsinhaber des Cinéma Capitol in Zürich, wird entsprochen.
5. Die Bewilligung für die Errichtung eines Kinotheaters in Mändorf wird aus prinzipiellen Erwägungen verweigert.
6. Ein Begehren des Cinéma Volkshaus in Bern betreffend Reduktion der Eintrittspreise wird an die Versammlung der Berner-Theater gewiesen.

7. In Sachen Cinéma Union, Basel, wird nach Anhörung eines Berichtes der zur Untersuchung dieser Angelegenheit von der ordentlichen Generalversammlung ernannten Spezialkommission das Aufnahmegesuch des Hrn. Gass einstimmig abgelehnt.
8. Für die Regelung des Reisekinowesens und Berichterstattung an den Vorstand wird eine Kommission ernannt.
9. Dem Gesuch der Schweiz. Winterhilfe für Arbeitslose, im kommenden Winter einen kurzen Propagandafilm kostenlos in den Verbandstheatern zur Vorführung zu bringen, wird unter der Voraussetzung entsprochen, dass der Film in qualitativer Hinsicht einwandfrei ist.
10. Das Sekretariat wird ermächtigt, gegen diverse rückständige Mitglieder die Betreibung einzuleiten und nötigenfalls die Sittierung der Mitgliedschaft anzudrohen.
11. In längern Verhandlungen werden noch 13 weitere Geschäfte internen Charakters behandelt.

Revision des Interessen- und Mietvertrages.

In zwei gemeinsamen Bureau-Sitzungen wurden die Verhandlungen zwischen den beiden Verbänden weitergeführt. In verschiedenen wesentlichen Punkten konnte bereits eine Einigung erzielt werden. Erfreulicherweise ist auch auf Seite des Verleihverbandes der Wille vorhanden, unbedingt zu einer neuen Konvention zu kommen und einen vertragslosen Zustand unter allen Umständen zu vermeiden.

Sitzung der Zentralstelle der drei Verbände

am 10. Juni 1938 in Bern.

In gantägiger Sitzung wird in Anwesenheit der Vertreter der beiden Theaterverbände und des Verleihverbandes versucht, eine Angleichung der wichtigsten Probleme des neuen Interessenvertrages für die beiden Konventionen der deutschen und französischen Schweiz zu erreichen. Insbesondere werden besprochen die Vereinfachung des Gerichtsverfahrens, das Schmalfilmproblem, die Dauer der Konventionen, die Paritätische Kommission, das Reisekinowesen, die Uebernahme von Filmmietverträgen bei Besitzerwechsel, die gegenseitige Rechtshilfe zwischen den beiden Theaterverbänden, die Kontrollstelle des Verleihverbandes etc. Da die gegenseitigen Verhandlungen noch geraume Zeit in Anspruch nehmen werden, wird beschlossen, den jetzigen, am 15. August a. e. auslaufenden Interessenvertrag bis zum 15. Oktober 1938 zu verlängern, um inzwischen den Abschluß der neuen Konvention zu

Feuer *breitet sich nicht aus,
hast Du Minimax im Haus!*

Feuerlöscher div. Systeme und Grössen
für Kabinen, Filmlager und Theater

Behördlich geprüft.
Tausendfach bewährt.



Minimax A.G. Zürich

(Gegründet 1902)

ermöglichen. Die beiden Sekretäre Lang und Bech werden beauftragt, auf Grund der bisherigen Beratungen einen ersten Entwurf auszuarbeiten und ihren Vorständen zu unterbreiten.

Statuten-Revisión.

Die von der ordentlichen Generalversammlung ernannte Spezialkommission für die Revision der Statuten hat bereits vier Sitzungen abgehalten und den Revisions-Entwurf des Vorstandes einer nochmaligen gründlichen Beratung unterzogen. Die Revision bezweckt in erster Linie eine Anpassung der Statuten an die heutigen, veränderten Verhältnisse, sowie eine organisatorische Stärkung des Verbandes, um den immer umfangreicher werdenden Aufgaben, die an uns herantreten, gerecht werden zu können. Ebenso sollen die nötigen legalen Unterlagen geschaffen werden, um den Organen des Verbandes die Bekämpfung und Abstellung von Auswüchsen besser und rascher zu ermöglichen, als dies auf Grund der bisherigen Bestimmungen möglich war.

Paritätische Kommission.

Beschluß vom 23. Mai 1938 über das Aufnahmegesuch der Herren M. & M. in den S.L.V. für ein neues Kinotheater in Bern.

Die Paritätische Kommission zieht in Erwägung:

1. Die Gesuchsteller beabsichtigen, nach Aufnahme in den S.L.V. in Bern ein Theater mit höchstens 450 Plätzen einzurichten für Erstaufführungen ausschließlich französisch und Zweitaufführungen vorwiegend französisch, allenfalls auch deutsch gesprochener Filme. Der S.L.V. hat indessen ihr Aufnahmegesuch abgelehnt. Der S.L.V. bezweckt damit, die Eröffnung und den Betrieb des Theaters zu verunmöglichen oder doch zu erschweren, unter Ausnutzung der monopolartigen Stellung, die ihm der Interessenvertrag und insbesondere das darin enthaltene Verbot der Filmlieferung an Nichtmitglieder des S.L.V. verschafft.

Derartige Schutzmassnahmen von Berufsverbänden sind nur erlaubt, zur Wahrung berechtigter Berufsinteressen und selbst zu diesem Zwecke darf der Verband seine Machtmittel nicht einsetzen in einer Weise, die geeignet ist, das wirtschaftliche Fortbestehen des Bekämpften zu zerstören oder auch nur ernstlich zu gefährden. In jedem einzelnen Falle ist ferner zu prüfen, ob und wie weit derartige Maßnahmen den Interessen der Volksgemeinschaft zuwiderlaufen, und die Maßnahmen des S.L.V. insbesondere unterliegen ferner den Beschränkungen, die sich aus dem Zweck des Interessenvertrages ergeben, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Lichtspieltheaterbesitzer und der Filmverleiher zu schaffen. Keinesfalls also könnte der S.L.V. geschützt werden, wenn er zwecks Erhaltung der bestehenden Theater das Entstehen neuer Theater von vornherein und unter allen Umständen durch grundsätzliche Ablehnung jeden Aufnahmegesuches verhindern wollte. Daher ist in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob dem Bedürfnisse der Mitglieder des S.L.V. nach Schutz gegen verschärften Wettbewerb nicht höher zu bewertende Interessen im Sinne des oben Gesagten gegenüberstehen, welche die Gutheißung des Aufnahmegesuches rechtfertigen.

2. Eine Existenzfrage bedeutet die Aufnahme in den S.L.V. für die Gesuchsteller nicht. Diese betreiben in V. und M. bereits zwei Theater, aus denen sie mit ihren Familien nach ihrer ausdrücklichen Erklärung an der heutigen Verhandlung ein genügendes Auskommen finden. Dagegen spricht an sich für die Aufnahme der Gesuchsteller die Erwägung, daß in Bern ein erhebliches Bedürfnis nach Aufführung französisch gesprochener Filme besteht, weil Bern als Sitz der Bundesverwaltung und zudem als nahe der deutsch-französischen Sprachgrenze gelegene Stadt eine große Zahl französisch sprechender Einwohner und zudem ein Einzugsgebiet mit zum Teil französisch sprechender Bevölkerung

besitzt. Die Vorführung guter französisch gesprochener Filme in Bern bedeutet also die Erfüllung einer kulturellen Aufgabe, die an sich die Einrichtung eines ihr gewidmeten Theaters rechtfertigen könnte.

Indessen steht fest, daß die in Bern ansässigen Theater in den letzten Jahren sich bemüht haben, dem Bedürfnisse nach Vorführung französisch gesprochener Filme weitgehend Rechnung zu tragen, sodaß heute die Berner Theaterbesucher auf jeden Fall Gelegenheit haben, im Laufe des Jahres die guten Filme der französischen Produktion in Bern anzusehen. Gewiß ist die Vorführung französisch gesprochener Filme in Bern eines weitem Ausbaues fähig. Das Bedürfnis darnach ist indessen nicht dringend genug, um entscheidend ins Gewicht fallen zu können gegenüber der gegen die Aufnahme der Gesuchsteller sprechenden Erwägung, daß die wirtschaftliche Lage der Berner Lichtspieltheater zur Zeit schlecht ist. Das Bestehen einzelner Theater ist heute schon als unmittelbar bedroht anzusehen. Andere Theater können entweder durch Zuschüsse von Drittinteressenten oder durch Einsetzen der in guten Zeiten gemachten Rückstellungen gehalten werden. Auch diese zweite wirtschaftliche stärkere Gruppe von Theatern befindet sich aber heute in einer Lage, die jede Verschärfung des Wettbewerbs durch Eröffnung eines neuen Theaters als eine Bedrohung ihres Fortbestandes erscheinen lässt. Damit wäre aber auch das Fortkommen ihrer Angestellten samt deren Familien bedroht. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich die Zulassung eines neuen Theaters um so weniger, als dessen Aufgabe auch in der Weise erfüllt werden könnte, daß ein schon bestehendes Theater von den Gesuchstellern übernommen und als ausschließliches Vorführungstheater für französisch gesprochene Filme betrieben würde. Eine praktische Möglichkeit wird sich in dieser Hinsicht nach den Erklärungen des Vertreters des S.L.V. in absehbarer Zeit bieten.

Diese Erwägungen müssen zur Ablehnung des Gesuches führen. Sie schließen aber nicht aus, daß bei einer allfälligen Besserung der wirtschaftlichen Lage des Berner Kino-Gewerbes die Gesuchsteller im Laufe des kommenden Jahres ihr Gesuch erneuern und dann ihr an sich berechtigtes Vorhaben des Betriebes eines Theaters für französisch gesprochene Filme durchsetzen können.

Demgemäß beschließt die Paritätische Kommission:

Das Aufnahmegesuch der Gesuchsteller M. & M. für die Einrichtung eines Theaters in Bern zur Zeit abzuweisen.

Vorstands-Sitzung vom 27. Juni 1938.

1. Für das Reisekinowesen wird durch Unterteilung der Tätigkeitsgebiete eine generelle Regelung beschlossen, um auf diese Weise die gegenseitige Konkurrenzierung auszuschließen und den Beteiligten eine bescheidene Existenz zu gewährleisten.
2. Einer gemeinsamen mit der A. C. S. R. an den Bundesrat zu richtenden Eingabe betreffend stärkerer Vertretung des Lichtspieltheatergewerbes in der kommenden Filmkammer wird zugestimmt.
3. Nachstehende Aufnahmegesuche werden genehmigt:
 - a) Frau Wwe. Wyler, Roxy-Zürich (Uebertragung),
 - b) Frau Wwe. Singer, Palace-Zürich (Uebertragung),
 - c) A. Frei-Surbeck, für Cinéma Helvetia, Brunnen,
 - d) G. Richard, für Cinéma Tivoli, Biel (ab 1. Oktober 1938).

Sitzung des gemeinsamen Bureau's (S.L.V. u. F.V.V.) vom 27. Juni 1938.

Nach Erledigung einiger interner Angelegenheiten werden die Verhandlungen über den neuen Interessen- und Mietvertrag fortgeführt. Das Sekretariat wird beauftragt, die bisherigen Verhandlungsergebnisse zusammenzustellen, um diese dann den beiden Vorständen unterbreiten zu können.